



3

**Bundesagentur für Arbeit**

Agentur für Arbeit Augsburg

Ihr Partner vor Ort Agentur für Arbeit Augsburg

Agentur für Arbeit Augsburg, 86218 Augsburg

OE 2FF3 4C70 97 4009 0FE1  
DV 04.20 0,80 Deutsche Post

Kurzarbeitergeld (Kug)

**Ihre Anzeige über Arbeitsausfall vom 18.03.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorgenommene Prüfung Ihrer o. g. Anzeige hat ergeben, dass aufgrund der vorgetragenen und glaubhaft gemachten Tatsachen ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt und die betrieblichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kug erfüllt sind (§ 99 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) i. V. m. §§ 95, 96 und 97 SGB III). Kug wird deshalb den von dem Entgeltausfall betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Ihres Betriebes, sofern diese die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen (§ 98 SGB III),

**ab 01.03.2020** für die Zeit des Vorliegens aller Anspruchsvoraussetzungen, längstens jedoch **bis 28.02.2021** bewilligt.

Sind seit dem letzten Monat, für den Kug gewährt wurde, drei Monate verstrichen, so kann Kug nur nach erneuter Erstattung einer Anzeige über Arbeitsausfall gewährt werden (§ 104 Abs. 3 SGB III).

Das Kug ist jeweils für den Anspruchszeitraum (Kalendermonat) zu beantragen (vgl. Nr. 1 der Hinweise zum Antragsverfahren Kug).

Es sind möglichst die Antragsvordrucke der Bundesagentur für Arbeit zu verwenden. Diese erhalten Sie bei der Agentur für Arbeit oder im Internet ([www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)). Diese Anträge müssen in einfacher Ausführung innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zur Vermeidung von Rechtsnachteilen bei der **Agentur für Arbeit Augsburg** eingereicht werden. Die Ausschlussfrist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, für den Kug beantragt wird.

**Aufgrund von Anträgen, die nach Ablauf der jeweils maßgeblichen Ausschlussfrist bei der Agentur für Arbeit eingehen, können keine Leistungen gewährt werden. Eine Zusammenfassung mehrerer Kalendermonate zur Wahrung der Ausschlussfrist ist nicht möglich.**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Agentur für Arbeit Augsburg einzureichen, und zwar innerhalb eines Monats, nachdem

Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist.

Am 13.03.2020 hat der Gesetzgeber das „Gesetz zur befristeten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld“ beschlossen. Auf der Basis dieses Gesetzes wird die Bundesregierung durch Rechtsverordnung befristet Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld beschließen. Die Verordnung ist bis 31.12.2020 befristet.

Falls eine Betriebsschließungsversicherung vorliegt, ist keine Gewährung von Kurzarbeitergeld möglich.

Mindesterfordernis (bezogen auf die o. a. betriebliche Einheit)

Ein Zehntel der im Betrieb/Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen einen Entgeltausfall von mehr als 10 % Ihres monatlichen Bruttoentgelts nachweisen (gültig voraussichtlich bis 31.12.2020, ab 01.01.2021 voraussichtlich ein Drittel erforderlich).

Die SV-Beiträge aus dem Entgeltausfall werden übernommen (gültig voraussichtlich bis 31.12.2020).

Eine vorzeitige Beendigung der Kurzarbeit ist unverzüglich mitzuteilen.

Es ist zwingend erforderlich, dass Arbeitszeitzachweise - aus denen die tägliche Arbeitszeit ersichtlich ist - geführt werden.

Überstunden, die im genehmigten Zeitraum anfallen, sind unverzüglich zum Ausgleich von Kurzarbeiterzeiten heranzuziehen.

Falls Arbeitszeitkonten vorhanden sind:

Abbau vor Einführung der individuellen Kurzarbeit

Klärung von geschützten Arbeitszeitguthaben mit der Agentur für Arbeit

Urlaubsansprüche

aus dem Jahr 2019: sind vor Einführung der individuellen Kurzarbeit eingebracht

aus dem Jahr 2020: können wie geplant genommen werden

Behandlung von Krankheitszeiten

Zuständigkeit Krankenkasse (Krankengeld in Höhe des Kurzarbeitergeldes) oder Agentur für Arbeit

In Form von Kurzarbeitergeld bzw. Zahlung des Betriebes als Lohnfortzahlung

Nebeneinkommen wird unter Umständen nicht angerechnet, wenn es während des betrieblichen Kug-Bezuges aufgenommen wird.

Sonderregelung: In der Zeit vom 1. April 2020 bis 31. Oktober 2020 wird, abweichend von §106 Absatz 3, Entgelt aus einer anderen, während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigung in systemrelevanten Branchen und Berufen dem Ist-Entgelt nicht hinzugerechnet, soweit das Entgelt aus der neu aufgenommenen Beschäftigung zusammen mit dem Kurzarbeitergeld und dem verbliebenen Ist-Entgelt aus der ursprünglichen Beschäftigung die Höhe des Soll-Entgelts aus der Beschäftigung, für die Kurzarbeitergeld gezahlt wird, nicht übersteigt.

Kein Kug-Anspruch für gekündigte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (ab Kenntnisnahme der Kündigung)

Kein Kug für geringfügig Beschäftigte

Kein Kug für Feiertage, wenn nicht üblicherweise an Feiertagen gearbeitet wird.

Kurzarbeiter/-innen mit weiteren Leistungsansprüchen der Agentur für Arbeit (z. B. Eingliederungszuschuss) sind zu melden.

Unverzügliche Meldung von Personalveränderungen (Kündigungen/Einstellungen/ Aufhebungsverträge)

Das Soll- und Ist-Entgelt für Teilmonate und unbezahlte Fehlzeiten sind im Kug-Leistungsantrag auf den vollen Monat hochzurechnen.

Die Prüfung der Abrechnungsunterlagen anhand der Lohnunterlagen und Arbeitszeitzachweise erfolgt nach Ende des Bezugszeitraumes. Ggf. notwendige Korrekturen der Abrechnungsunterlagen sind durch den Arbeitgeber vorzunehmen.

Detailliertere Informationen können Sie dem Kug-Merkblatt 8a für Arbeitgeber, sowie den weiteren bei [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) eingestellten Unterlagen entnehmen.

Seit 25. Mai 2018 ist die neue EU-Datenschutzgrundverordnung in Kraft getreten. Wir gehen verantwortungsvoll mit Ihren Daten um - weitere Informationen erhalten Sie hier: [www.arbeitsagentur.de/datenerhebung](http://www.arbeitsagentur.de/datenerhebung)

Die Bezugsdauer wurde über das von Ihnen beantragte Ende hinaus bewilligt, da ein Ende der Krise